

Parkordnung

Allgäu Skyline Park



Liebe Gäste,

wir begrüßen Sie recht herzlich im Allgäu Skyline Park. Wir wünschen Ihnen in unserem Familien- und Freizeitpark jede Menge Spaß, Fahrvergnügen und schöne gemeinsame Stunden mit Freunden und Familie fern vom Alltag. Im Sinne aller unserer Gäste bitten wir Sie, allgemeine Höflichkeitsregeln, die übliche Rücksichtnahme und die notwendige Vorsicht zu beachten. Bitte befolgen Sie auch besonders unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien dieser Parkordnung, deren Verbindlichkeit Sie beim Betreten des Allgäu Skyline Parks anerkennen.

1. Eintritt

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte für den Allgäu Skyline Park erkennt der Besucher diese Parkordnung an. Der Skyline Park darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Diese ist nur am Tag des Kaufs gültig. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Parks aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlassen des Parks erlischt die Gültigkeit. Personen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, kann der Eintritt verwehrt werden bzw. können des Parks verwiesen werden.

2. Parken

Auf unseren Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Stellen Sie Ihr Auto bitte auf den dafür vorgesehenen Parkflächen ab. Falls Ihr Auto andere stark behindert, müssen wir das Fahrzeug auf Ihre Kosten und Ihr Risiko abschleppen lassen. Für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen, sind wir nicht haftbar. Der Parkplatz darf außerhalb der Öffnungszeiten nicht benutzt werden.

3. Sicherheitsbestimmungen

- 3.1. Den Anweisungen der Skyline Park-Mitarbeiter ist im eigenen Interesse immer Folge zu leisten
- 3.2. Hunde sind im Park erlaubt. Das Mitbringen von anderen Tieren ist untersagt.
- 3.3. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Verboten sind insbesondere das Entfachen von Feuer und das Rauchen in allen Gebäuden sowie in den Attraktionen und Fahrgeschäften und an den Warteschlangen.
- 3.4. Das Tragen oder Nutzen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen aller Art ist verboten.
- 3.5. Der lautstarke Betrieb von MP3-Playern oder anderen Recordern ist untersagt.

4. Benutzung von Einrichtungen und Attraktionen

Beachten Sie bitte die Benutzerordnung, die Hinweisschilder und die Anweisungen des Personals. Bei Zuwiderhandlungen können Sie von der Nutzung der Attraktionen oder Einrichtungen ausgeschlossen werden (ohne Anspruch auf Ersatz). Sie haften für mutwillige Beschädigungen der Anlagen. Die Benutzung von Spielgeräten, Spielplätzen, etc. erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Ausfall oder Stillstand einer Attraktion erfolgt keine Rückvergütung des Eintrittspreises. Bei schlechten Witterungsverhältnissen, z.B. starkem Wind oder Regen, schlechter Sicht oder Gewitter, sind wir verpflichtet, zum Schutz unserer Besucher den Betrieb einzelner Fahrgeschäfte und Attraktionen einzustellen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintritts entsteht dadurch nicht, auch nicht teilweise.



5. Aufsichtspflicht

Wir fordern Eltern und Begleitpersonen auf, ihrer Aufsichtspflicht sorgfältig nachzukommen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Park nicht ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson besuchen. Bei Kindern ab 12 Jahren empfehlen wir dringend eine solche Begleitung. Die Begleitpersonen tragen die Verantwortung für etwaige Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstanden sind.

6. Haftungsbeschränkung

Wir haften nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter zurückzuführen sind, insbesondere haften wir nicht für mitgebrachte Gegenstände. Dies gilt auch für den evtl. Einbruch in die vorhandenen Schließfächer. Unser Fundbüro befindet sich im Verwaltungsbüro am Haupteingang.

7. Schadensmeldung

Falls es zu einem Schaden kommt, so muss dieser beim Verlassen des Parks im Büro am Haupteingang am selben Tag gemeldet werden, da ein etwaiger Ersatzanspruch sonst ausgeschlossen ist.

8. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

sowie Durchführung von Befragungen sind auf dem Parkgelände und auf dem Parkplatz nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet.

9. Film- und Fotoaufnahmen

Es werden für Werbezwecke immer wieder Film- und Fotoaufnahmen im Skyline Park durchgeführt. Falls Sie nicht möchten, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen später verwendet werden, meiden Sie bitte die entsprechenden Bereiche. Ansonsten gehen wir davon aus, dass eine Verwendung honorarfrei gestattet wird.

10. Hausrecht

Der Allgäu Skyline Park ist berechtigt, Personen, die gegen diese Parkordnung oder sonstige Sittenregeln verstoßen oder sich ohne gültige Eintrittskarte im Park aufhalten, des Parks zu verweisen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Richtlinien und wünschen Ihnen einen schönen Tag im Allgäu Skyline Park!

Allgäu Skyline Park
Fa. Joachim Löwenthal
Skyline Park Straße 1
86871 Rammingen (BY)